

aber nichts daran, daß das geistliche Amt des Stiftsherrn eine Angelegenheit seiner *parentela* sein sollte, daß allein deren Angehörige über die Regierung des Stiftes zu befinden hatten. Denn die Stifthserrschaft sollte, solange die Nachfahrscheinschaft Bestand hatte und nicht Mißstände eintraten, der *parentela* nicht entfremdet werden¹²⁰).

In diesen Bestimmungen brachte Walbert seine untadelige religiös-christliche Intention und Gesinnung klar zum Ausdruck. Trotzdem aber zeigt er sich befangen in der Vorstellungswelt des Adels, verhaftet im Geblütsdenken. Konnte er sich doch nicht lösen vom Glauben an den Rang und die Sendung seiner *parentela*. Am Sinn weltlichen Herrschaftsgewinns offenbar irre geworden, versuchte er sich selbst und seiner Nachfahrscheinschaft im Raum der Kirche eine eigene Stätte zu schaffen, die von den Wirren der Welt möglichst verschont zu bleiben versprach. Und diese Stätte sollte unabhängig sein, unabhängig von der *potestas laicorum vel clericorum*¹²¹), nur in Abhängigkeit vom jeweils würdigsten geistlichen Repräsentanten seiner Nachfahrscheinschaft bleiben: *Sicque fiat auxiliante Deo per genus omne nepotum, scilicet ut semper de parentibus nostris eligatur rector et gubernator ad principatum supradicte familie*. Mit der auffallenden Äußerung, daß der Rektor des Stiftes stets *de parentibus nostris* gewählt werden solle, stellt sich Walbert selbst in einen bestimmten, wenngleich nicht näher bezeichneten Abstammungszusammenhang. Seine Vorstellung von der Aufgabe und Zukunft seiner Söhne im weiten Sinne des Wortes wird demnach auf das „ganze Geschlecht“ bezogen. In der hybriden Vorstellung vom *genus nepotum* jedoch scheint der Widerspruch seines „christlichen Adelsbewußtseins“ durch, das im Raum der Kirche seinen eigenen Raum beanspruchen zu können glaubte.

Walberts überaus interessante und merkwürdige Form der Kirchen Gründung wird in der Forschung „Priestererbkirche“ genannt. Soweit wir sehen, ist Wildeshausen ein vereinzelter Fall dieser Art von Eigenkirchen im Karolingerreich nördlich der Alpen. Zwar gibt es dort zu-

¹²⁰) ... *ea namque lege, ut nulli eorum qui ad hanc potestatem pervenerint, licitum sit, predictam familiolam tradere potestati laicorum vel clericorum subiectam, causa temporalis beneficii, set semper hiis rectoribus, quos predixi, correcta, protecta, adiuta, suffulta permaneat. Si vero nostra parentela defecerit aut per occultum Dei iudicium digna et probabilis huius electionis officio non paruerit, eligat sibi familia sancti Alexandri prefatum quemcunque voluerit abbatem nutritum de ipsa familia*, Wilma ns (wie Anm. 16) S. 533.

¹²¹) Vgl. Anm. 120.